

Verlautbarung der Grundumlagen für 2022

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 27/2021, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die burgenländischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2022 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 24. November 2021 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 10. und 17. November 2021 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Burgenland genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage, sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.



Sparte Gewerbe und Handwerk

101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. Die Grundumlage beträgt mindestens: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	0,20% € 525,00 € 4.720,00 € 262,50
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	€ 354,00 50,00% 0,50% € 1.000,00 € 177,00
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	€ 469,00 0,60% € 4.800,00 € 234,50
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	€ 220,00 50,00% 0,50% € 110,00
106	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	€ 300,00 0,20% € 3.000,00 € 150,00



Sparte Gewerbe und Handwerk

107	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 880,00 50,00% 0,50% € 1.000,00 € 440,00
108	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Ruhen alle gemäß § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 250,00 50% 0,65% € 3.500,00 € 125,00
110	LI Metalltechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 295,00 0,15% € 147,50
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 282,00 0,00% € 141,00
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 315,00 0,22% € 157,50



Sparte Gewerbe und Handwerk

113	<p>FV Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 171,00</p> <p>0,15%</p> <p>€ 72,50</p>
114	<p>LI Mechatroniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 220,00</p> <p>0,00%</p> <p>0,04%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 110,00</p>
115	<p>LI Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 297,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 148,50</p>
116	<p>BI Kunsthandwerke</p> <p>Beschluss des Bundesinnungsausschusses am 09.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Buchbinder - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände - Gold- und Silberschmiede - Musikinstrumentenerzeuger - Uhrmacher - alle Sonstigen • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 108,00</p> <p>€ 108,00</p> <p>€ 92,00</p> <p>€ 132,30</p> <p>€ 172,00</p> <p>€ 132,30</p> <p>€ 92,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 46,00</p>



Sperte Gewerbe und Handwerk

119	LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. • die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: • die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: • die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter €-Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00 € 340,00 0,30% € 0,12 € 0,12 € 0,00 € 18.895,00 € 170,00
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 196,00 100,00% 0,15% € 98,00
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 343,00 0,00% € 171,50
122	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. • Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 290,00 100,00% 0,00% € 6,00 € 156,00 € 145,00



Sparte Gewerbe und Handwerk

123	<p>LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 137,00</p> <p>0,20%</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 68,50</p>
124	<p>LI Friseure</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 351,00</p> <p>0,55%</p> <p>€ 175,50</p>
125A	<p>LI Rauchfangkehrer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>0,50%</p> <p>€ 650,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 325,00</p>
125B	<p>LI Bestatter</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 214,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 5,00</p> <p>€ 107,00</p>
126	<p>FG gewerbliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 96,00</p> <p>€ 48,00</p>



Sparte Gewerbe und Handwerk

127	<p>FG Personenberatung und Personenbetreuung</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 96,00</p> <p>€ 48,00</p>
128	<p>FG persönliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 135,00</p> <p>€ 67,50</p>
129	<p>FV Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,4800%</p> <p>€ 165,00</p> <p>€ 82,50</p>



Sparte Industrie

201	FV Bergwerke und Stahl	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag	1,55% € 145,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50
203	FV Stein- und keramischen Industrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	3,60% € 145,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50
204	FV Glasindustrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	1,84% € 145,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.04.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50
205	FV chemische Industrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag	2,0% € 80,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.04.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 40,00
207	FV industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	2,80% € 145,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50
209	FV Bauindustrie	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 0,40% 0,40% 0,00% 0,00%



Sparte Industrie

		<p>3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00‰ • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,00‰ • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,40‰ • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,40‰ <p>Mindestbetrag € 0,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 0,00</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p><i>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</i></p>	
210	FV Holzindustrie	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sägeindustrie 2,00‰ • Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder 3,29‰ <p>pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres € 0,25</p> <p>Mindestbetrag € 145,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>
211	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres 3,7‰</p> <p>Mindestbetrag € 145,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 26.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>
212	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 3,70‰ • Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 2,10‰ • Berufsgruppe Textilindustrie 2,30‰ • Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 2,20‰ • Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 1,70‰ <p>Mindestbetrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsgruppe Bekleidungsindustrie € 240,00 • Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden € 240,00 • Berufsgruppe Textilindustrie € 150,00 • Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie € 200,00 • Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie € 145,00 <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 35,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>



Sparte Industrie

213	FV Gas- und Wärmeversorgungs- unternehmungen Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	5,77‰ € 150,00 € 75,00
215	FV NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,00‰ € 145,00 € 72,50
216	FV metalltechnische Industrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für • Maschinen- und Metallwarenindustrie • Gießereiindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,0‰ 3,6‰ € 145,00 € 72,50
217	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,83‰ € 145,00 € 72,50
218	FV Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 28.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,25‰ € 145,00 € 72,50



Sparte Handel

301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 106,00 € 53,00
302	LG Tabaktrafikanter Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: € 40,00 Höchstens: € 800,00Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch: € 40,00 Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 800,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 20,00	0,085% 0,085%
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 65,00	€ 130,00 € 65,00
304A	LG Weinhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 118,50	€ 237,00 € 118,50
304B	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 79,50	€ 159,00 € 79,50
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 110,00	€ 220,00 € 110,00



Sparte Handel

306	LG Markthandel Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 197,00 € 98,50
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 123,00 € 61,50
308	LG Mode und Freizeitartikel Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 159,00 € 79,50
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00 € 55,00
310	LG Papier und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00 € 55,00
311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 147,00 € 73,50
312	BG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss des Bundesgremialausschusses am 14.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 147,00 € 73,50



Sparte Handel

313	LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 146,00 € 44,00
314	LG Maschinen- und Technologiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 139,00 € 69,50
315	LG Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 188,00 € 94,00
316	BG Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschluss des Bundesgremialausschusses am 31.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 111,00 € 55,50
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 192,00 € 96,00
318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 99,00 € 49,50
320	LG Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 € 75,00



Sparte Bank und Versicherungen

401	<p>FV Banken und Bankiers</p> <p>Beschluss des Fachverbands-ausschusses am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 1,194‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 1,194‰ <p>Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ <p>Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,238‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ <p>Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,283‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 3,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
402	<p>FV Sparkassen</p> <p>Beschluss des Fachverbands-ausschusses am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 3,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
403	<p>FV Volksbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbands-ausschusses am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbetrag € 60,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 30,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
404	<p>FV Raiffeisenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbands-ausschusses am 27.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbetrag € 60,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 30,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	



Sparte Bank und Versicherungen

405	FV Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 10.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,96‰ € 100,00 € 50,00
406	FV Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahr für - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - alle übrigen Versicherungsunternehmen Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,00‰ 1,15‰ € 60,00 4,60‰ € 25,44 € 7.000,00 3,80‰ € 25,44 € 4.542,05 0,00‰ € 10,00
407	FV Pensionskassen Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 11.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert überbetriebliche betriebliche alle sonstigen pro Mio Euro Deckungsrückstellung pro Mio Euro an laufenden Beiträgen Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird für betriebliche Pensionskassen ausgeschlossen.	€ 13.000,00 € 6.500,00 € 6.500,00 € 13,72 € 393,60



Sparte Transport und Verkehr

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline für den dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1 (Bus) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineengesetz</p> <p>Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmotorig, bis 2.000 kg b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg c. mehrmotorig, bis 5.700 kg d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) h. Pro Motorsegler i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 12 Personen Beförderungskapazität b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität f. über 400 Personen Beförderungskapazität g. Frachtschiff <p>Klasse 4 (alle Sonstigen)</p> <p>Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klassen 1, 2 und 3 ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2021.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.</p> <p>Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 13,00</p> <p>€ 36,00</p> <p>€ 36,00</p> <p>€ 52,00</p>
503	FV Seilbahnen	<p>je Mitglied ein fester Betrag</p> <p>pro folgender Anlagenart ein fester Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> I Kabinenbahnen und Kombilifte II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - 1er - 2er - 3er - 4er - 6er - ab 8er III Schlepplifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> - bis 300 m - ab 300 m 	<p>€ 70,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p>



Sparte Transport und Verkehr

	Beschluss des Fachverbands-ausschusses am 28.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	IV Bandförderer V Sonstige Mindestbetrag nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 100,00 € 100,00 € 0,00 € 0,00 € 35,00
504	FV Spedition und Logistik Beschluss des Fachverbands-ausschusses am 08.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein fester Betrag Mindestbetrag - pro Beschäftigtem je Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein Betrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 207,00 € 207,00 € 0,00 € 103,50
505	FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen: Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. 2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen Klasse 1 a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen. Klasse 2 Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) Klasse 3 Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagen gewerbe laut Konzessionsumfang Klasse 4 Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für alle Klassen ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2021. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet. Bei Ruhens der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 104,00 € 220,00 € 104,00 € 104,00 € 48,00 € 48,00 € 48,00 € 0,00 € 48,00 € 48,00 € 52,00



Sparte Transport und Verkehr

	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>2. Die an die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten</p> <p>a) Fahrschulen 0,0‰ b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,0‰ c) Presseagenturen 1,5‰ d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,5‰ e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,5‰ f) Anbieter von Telematikdiensten 1,5‰ g) leitungsgebundener Energietransport sowie 1,5‰ h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,5‰ i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,5‰</p> <p>3. Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 90,00</p> <p><small>* Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Österreichischen Gesundheitskasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</small></p>	
--	--	---	--

508	FG Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <p>1. Serviceunternehmung € 233,00 2. Tankstellengewerbe (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 276,00 3. Garagierungsgewerbe a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) € 354,00 b) Bewirtschaftung von freien Flächen € 233,00 4. alle sonstigen Betriebsarten € 233,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <p>1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe</p> <p>1 – 3 Zapfauslässe, € 0,00 4 – 6 Zapfauslässe sowie € 0,00 über 6 Zapfauslässe € 0,00</p> <p>2. Garagenunternehmung</p> <p>a. Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²</p> <p>bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze € 0,00 bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze € 0,00 bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze € 0,00 bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze € 0,00 bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze € 0,00 über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze € 0,00</p> <p>b. Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² € 0,00</p> <p>Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p> <p>III. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.</p>	
-----	---	---	--



Sparte Transport und Verkehr

	Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	<p>IV. Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.</p> <p>V. Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für den variablen Betrag ist der aktuelle Betriebsanlagenbescheid zum 31.12.2021.</p> <p>VI. Pro Unternehmen (Rechtspersönlichkeit) wird die Grundumlage auf insgesamt € 3.000.- beschränkt.</p>	€ 116,50
--	---	---	----------



Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

601	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 15.11.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	a) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag b) ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: <table border="0" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>Bis zu 50</td> <td>51 - 100</td> <td>101 - 200</td> <td>201 - 250</td> <td>251 - 300</td> <td>301 - 400</td> <td>Über 400</td> </tr> <tr> <td>Plätze·</td> <td>Plätze·</td> <td>Plätze·</td> <td>Plätze·</td> <td>Plätze·</td> <td>Plätze·</td> <td>Plätze·</td> </tr> <tr> <td>€ 0,00</td> </tr> </table> Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	Bis zu 50	51 - 100	101 - 200	201 - 250	251 - 300	301 - 400	Über 400	Plätze·	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 203,00 € 101,50						
Bis zu 50	51 - 100	101 - 200	201 - 250	251 - 300	301 - 400	Über 400																		
Plätze·	Plätze·	Plätze·	Plätze·	Plätze·	Plätze·	Plätze·																		
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00																		
602	FG Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung am 15.11.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	1. Je Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Ein Betrag für die Bettenanzahl pro Betriebsstätte gestaffelt nach folgenden Klassen: - Klasse 1: bis 25 Betten - Klasse 2: bis 50 Betten - Klasse 3: bis 100 Betten - Klasse 4: bis 150 Betten - Klasse 5: bis 200 Betten - Klasse 6: bis 300 Betten - Klasse 7: bis 400 Betten - Klasse 8: bis 500 Betten - Klasse 9: bis 600 Betten - Klasse 10: bis 700 Betten - Klasse 11: bis 1.000 Betten - Klasse 12: über 1.000 Betten 3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahlen: Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe pro Bett Klasse 1b: Schutzhütten Klasse 2a: 1 ☆ Betriebe pro Bett Klasse 2b: 1 ☆S Betriebe pro Bett Klasse 3a: 2 ☆ Betriebe pro Bett Klasse 3b: 2 ☆S Betriebe pro Bett Klasse 4a: 3 ☆ Betriebe pro Bett Klasse 4b: 3 ☆S Betriebe pro Bett Klasse 5a: 4 ☆ Betriebe pro Bett Klasse 5b: 4 ☆S Betriebe pro Bett Klasse 6a: 5 ☆ Betriebe pro Bett Klasse 6b: 5 ☆S Betriebe pro Bett Mindestumlage (davon €0,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren) Höchstgrenze der Grundumlage Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 0,00 € 0,00 € 10,00 € 10,00 € 8,00 € 8,00 € 9,00 € 9,00 € 11,00 € 11,00 € 12,00 € 13,00 € 14,00 € 15,00 € 219,00 € 4.302,00 € 109,50																					
603	FG Gesundheitsbetriebe	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen. a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien b) Kurbetriebe c) Reha-Betriebe d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) e) Ambulatorien für physikalische Therapie f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen h) sonstige Gesundheitsbetriebe (zB Nutzer von Heilvorkommen etc.) i) Freibäder j) Natur-, See- und Strandbäder k) Hallenbäder l) Hallenbäder und Freibäder	€ 299,00 € 299,00 € 299,00 € 193,00 € 193,00 € 193,00 € 299,00 € 299,00 € 179,00 € 179,00 € 179,00 € 179,00																					



Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

		<ul style="list-style-type: none"> m) Thermal- und Mineralbäder n) Wannen- und Brausebäder o) Saunas und Dampfbäder <p>2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffe­lung ein Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 10 Mitarbeiter 11 bis 25 Mitarbeiter 26 bis 50 Mitarbeiter 51 bis 100 Mitarbeiter über 100 Mitarbeiter <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) CT b) MRT <p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffe­lung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 bis 20 Betten 21 bis 40 Betten 41 bis 70 Betten 71 bis 100 Betten über 100 Betten <p>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffe­lung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 50 Kästchen/Kabinen 51 bis 100 Kästchen/Kabinen 100 bis 500 Kästchen/Kabinen über 500 Kästchen/Kabinen <p>Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 179,00 € 179,00 € 115,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 1 ‰ € 120,00 € 240,00 € 55,00 € 76,00 € 98,00 € 109,00 € 130,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 57,50
604	FV Reisebüros	<ul style="list-style-type: none"> - Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von - Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beschäftigten <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 270,00 € 0,00 € 135,00
605	FV Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller, b) Freizeitparks und Tierparks, c) Theater, Varietés und Kabarett, d) Peepshows, e) Schaubergwerke, f) Veranstaltungszentren, g) Zirkusse und Tierschauen, h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen, j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur), k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement), l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen), m) Kartenbüros sowie n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe. <p>Mindestbetrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 59,00 € 175,00 € 175,00 € 175,00 € 175,00 € 175,00 € 175,00 € 150,00 € 150,00 € 131,00 € 131,00 € 131,00 € 131,00 € 131,00 € 59,00



Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

	<p>Beschluss des Fachverbands- ausschusses am 25.05.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergeschäfte € 42,00 2. Schieß- und Spielgeschäfte € 59,00 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 88,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter) € 129,00 <p>Mindestbetrag € 42,00</p> <p>3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td>Vorführraum 0 bis 100 Personen</td><td style="text-align: right;">€ 59,00</td></tr> <tr><td>Vorführraum 101 bis 350 Personen</td><td style="text-align: right;">€ 82,00</td></tr> <tr><td>Vorführraum 351 bis 500 Personen</td><td style="text-align: right;">€ 105,00</td></tr> <tr><td>Vorführraum 501 bis 1000 Personen</td><td style="text-align: right;">€ 129,00</td></tr> <tr><td>Vorführraum 1001 bis 2000 Personen</td><td style="text-align: right;">€ 151,00</td></tr> <tr><td>Vorführraum über 2000 Personen</td><td style="text-align: right;">€ 175,00</td></tr> </table> <p>4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 1,8‰</p> <p>5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: € 0,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 29,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 59,00	Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 82,00	Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 105,00	Vorführraum 501 bis 1000 Personen	€ 129,00	Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€ 151,00	Vorführraum über 2000 Personen	€ 175,00	
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 59,00														
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 82,00														
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 105,00														
Vorführraum 501 bis 1000 Personen	€ 129,00														
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€ 151,00														
Vorführraum über 2000 Personen	€ 175,00														

606	FG Freizeit- und Sportbetriebe	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]:</p> <p>Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler € 41,00</p> <p>Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) € 137,00</p> <p>Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form € 137,00</p> <p>Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz € 216,00</p> <p>Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze € 137,00</p> <p>Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten € 137,00</p> <p>Gruppe 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fremdenführer € 137,00 - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) € 137,00 - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitness-center) € 137,00 - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) € 137,00 - Figurstudios € 137,00 - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash € 137,00 - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf € 137,00 - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz € 137,00 - Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen € 137,00 - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen € 137,00 - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen € 137,00 - Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art € 137,00 - Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) € 137,00 - Segelschulen € 137,00 - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen € 137,00 - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler € 137,00 - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler € 137,00 - Durchführung von Veranstaltungen € 137,00 - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 137,00 - Organisation und Durchführung von Führungen € 137,00 - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienst-gewerbe € 137,00 - Tanzschulen € 137,00 - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen € 137,00 	
-----	--------------------------------	--	--



Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.11.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) - Solarien und - alle sonstigen Berufszweige <p>2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabegeräte) - je Glücksspielapparat - je Unterhaltungsspielapparat <p>[1] Punkt VI. Z 6 Anhang 1 zur Fachorganisationsordnung</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG</p>	<p>€ 137,00</p> <p>€ 137,00</p> <p>€ 137,00</p> <p>€ 137,00</p> <p>€ 137,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 20,50</p>
--	---	---	--



Sparte Information und Consulting

701	FV Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig vom Berufszweig ein fester Betrag Der Betrag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 180,00 € 0,00 € 180,00 € 90,00
702	FV Finanzdienstleister Beschluss des Fachverbandsausschusses am 26./27.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 350,00 € 350,00 € 175,00
703	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 200,00 € 100,00
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 € 75,00
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 254,00 € 127,00
706	FV Druck Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 138,90 0,6% € 69,45
707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 226,00 € 113,00



Sparte Information und Consulting

708	<p>FV Buch- und Medienwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandes am 10.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 144,00</p> <p>€ 72,00</p>
709	<p>FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit 0.- Euro festgelegt</p> <p>Variable Grundumlage:</p> <p>a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres).</p> <p>Klasse 1: Nichtbetrieb (Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG)</p> <p>Klasse 2: SV-Beiträge € 0,00 bis € 1.500,00</p> <p>Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,00 bis € 3.500,00</p> <p>Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,00 bis € 7.000,00</p> <p>Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,00 bis € 14.000,00</p> <p>Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,00 bis € 21.000,00</p> <p>Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,00 bis € 29.000,00</p> <p>Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,00 bis € 36.000,00</p> <p>Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,00 bis € 50.000,00</p> <p>Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,00 bis € 70.000,00</p> <p>Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,00 bis € 90.000,00</p> <p>Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,00 bis € 120.000,00</p> <p>Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,00 bis € 160.000,00</p> <p>Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,00 bis € 210.000,00</p> <p>Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,00 bis € 290.000,00</p> <p>Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,00 bis € 450.000,00</p> <p>Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,00 bis € 650.000,00</p> <p>Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,00 bis € 1.000.000,00</p> <p>b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG erstattet haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von € 37,00 zugeschlagen.</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 1.200,00</p> <p>€ 1.400,00</p> <p>€ 1.600,00</p> <p>€ 2.000,00</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 3.000,00</p> <p>€ 4.000,00</p> <p>€ 5.000,00</p> <p>€ 6.000,00</p> <p>€ 6.500,00</p>
710	<p>FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen</p> <p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,0‰</p> <p>0,5‰</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>

